

61-21 Lebiadzenka
2842

Begründung

**Zur 1.vereinfachten Änderung
des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2007 - Walsum -**

für einen Bereich nördlich der Straße „An der Poeling“ und westlich der
„Römerstraße“ auf dem Betriebsgelände der Rheinperle-Getränke Heinrich
Hövelmann GmbH & Co. KG.

Stand: August 2007

1. Ziel und Zweck der Planung
2. Lage des Plangebietes
3. Zieldefinition
4. Planverfahren
5. Beteiligung der Öffentlichkeit
6. Kosten

Anlagen:

- Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2007
- Textliche Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes

1. Ziel und Zweck der Planung

Ziel der 1. vereinfachten Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2007 – Walsum - ist die Verlängerung der Öffnungszeiten für das Terrassencafé vor der Brauhausgaststätte im Ortsteil Alt-Walsum, Römerstraße Nr. 109 von derzeit 19.00 Uhr auf 22.00 Uhr.

Für eine Verlängerung der Öffnungszeiten müssen die in § 4 der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2007 – Walsum - festgesetzten Öffnungszeiten entsprechend geändert werden.

2. Lage des Plangebietes

Das Gebiet des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2007 liegt im Stadtbezirk Duisburg-Walsum, Ortsteil Alt-Walsum. Es wird begrenzt im Osten durch die Römerstraße, im Süden durch die Straße „An der Poeling“, im Westen durch den ehemaligen Brusbach und im Norden durch Betriebsanlagen der Rheinperle-Getränke Heinrich Hövelmann GmbH & Co. KG.

3. Zieldefinition

Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2007 - Walsum - ist seit dem 19.01.1998 rechtsverbindlich. Vorhabenträger und Investor ist die Rheinperle-Getränke Heinrich Hövelmann GmbH & Co. KG, Römerstraße 109, 47179 Duisburg.

Wesentlicher Inhalt des Planes ist ein III- geschossiges Gewerbegebiet (GE), in dem die Verwaltung der Fa. Rheinperle-Getränke Heinrich Hövelmann GmbH & Co. KG sowie das Walsumer Brauhaus mit der dazugehörigen Außengastronomie (Biergarten und Terrassencafé) angesiedelt sind.

Wegen der unmittelbaren Nähe der Wohnbebauung an der Straße „An der Poeling“ wurden aus Gründen des Immissionsschutzes für die Wohnbebauung im Rahmen der Aufstellung des Vorhaben. Und Erschließungsplanes für die Außengastronomie der Brauhausgaststätte neben einer Lärmschutzwand besondere Vorschriften für den Betrieb des Terrassencafés und des Biergartens in § 4 der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan festgelegt.

So sind die Öffnungszeiten des Terrassencafés auf 19.00 Uhr und die des Biergartens auf 22.00 Uhr begrenzt. Das Terrassencafé darf nur aus der Brauhausgaststätte heraus bedient und nicht als Biergarten genutzt werden. Desweiteren ist in der Satzung für das Terrassencafé und den Biergarten die Inanspruchnahme von Sperrzeitverkürzungen auf Dauer ausgeschlossen. Die Sitzplatzzahl für das Terrassencafé ist auf 45 Plätze beschränkt.

Durch die inzwischen langjährige betriebliche Nutzung des Terrassencafés hat sich jedoch ergeben, dass die in der Baugenehmigung und in der zugrunde liegenden Satzung festgeschriebenen Betriebszeiten – Betriebsende 19.00 Uhr – sich im Interesse der Gäste als untunlich erwiesen haben. Das Gutachten zur schalltechnischen Bewertung einer Volllastung des Außenbereichs der

Gastronomie „Walsumer Brauhaus Urfels“ des Ingenieurbüros Peutz Consult GmbH vom 12.07.2007 kommt zu dem Ergebnis, dass die in einem allgemeinen Wohngebiet zum Tageszeitraum zulässigen Immissionschutzwerte von 50 dB(A) innerhalb und 55 dB(A) außerhalb der Ruhezeiten eingehalten werden. Die in einem allgemeinen Wohngebiet zum Tageszeitraum kurzzeitig zulässigen Maximalpegel von 80 dB(A) innerhalb und 85 dB(A) außerhalb der Ruhezeiten werden ebenfalls eingehalten. Das Gutachten bezieht sich dabei auf den Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen, der sog. „Freizeitlärmmrichtlinie“ vom 17.02.2004, Ziffer 4 „Außengastronomie“.

Die novellierte „Freizeitlärmmrichtlinie“ vom 23.10.2006 sieht gemäß Ziffer 4 „Außengastronomie“ als Tageszeitraum für die Beurteilung von Biergärten den 18-stündigen Zeitraum von 6.00 Uhr bis 24.00 Uhr vor. Zum Schutz der Nachbarschaft kann jedoch der Beginn des Nachtzeitraumes auf 22.00 Uhr vorverlegt werden. Eine Beurteilung des Tageszeitraumes nach der novellierten Freizeitrichtlinie führt sogar zu geringeren Beurteilungspegeln.

Auch die im Jahre 2006 erfolgte Änderung des Landesimmissionsschutzgesetzes, die eine ausdrückliche Regelung zur Außengastronomie zur Folge hatte, spricht dafür, dass in der Satzung und der Baugenehmigung festgelegte Betriebszeit nicht mehr den heutigen Vorstellungen – auch des Gesetzgebers – entspricht, weil dort für Außengastronomie sogar eine Vorverlegung der Betriebszeit auf 22.00 Uhr in § 9 Abs. 2 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) vorgegeben wird.

Somit werden die Schutzansprüche der Nachbarschaft auch bei einem Betrieb des Terrassencafés bis 22.00 Uhr gewahrt.

Die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll daher dahingehend abgeändert werden, dass die Betriebszeiten des Terrassencafés bis 22.00 Uhr ausgedehnt werden, sodass der Inhalt der Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan kongruent mit den Regelungen des Landesimmissionsschutzgesetzes (Änderungsgesetz vom 31.03.2006 in DVBI NRW 2006, 139) ist.

Analog hierzu soll in der in § 4 der Satzung bezüglich der Inanspruchnahme von Sperrzeitverkürzungen erfolgten Formulierung das Wort „weiteren“ eingefügt werden, sodass die diesbezüglichen Absätze des § 4 der Satzung nunmehr wie folgt lauten:

„Die Öffnungszeiten für das Terrassencafé sind auf **22.00** Uhr begrenzt.“

und

„Für den Biergarten und das Terrassencafé ist die Inanspruchnahme von **weiteren** Sperrzeitverkürzungen auf Dauer ausgeschlossen.“

Die in § 4 der Satzung festgelegte Belieferung des Terrassencafés nur aus der Brauhausgaststätte, keine Nutzung als Biergarten sowie die Begrenzung der Sitzplatzzahl sollen unverändert bleiben. Die Erschließung sämtlicher Betriebsteile der Brauhausgaststätte und der Außengastronomie erfolgt für alle Verkehrsarten von der Römerstraße.

4. Planverfahren

Durch die beabsichtigte Verlängerung der Öffnungszeiten für das Terrassencafé werden die Grundzüge der Planung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2007 – Walsum - nicht berührt. Somit sind die Voraussetzungen zur Durchführung eines vereinfachten Planverfahrens im Sinne des § 13 BauGB gegeben.

Desweiteren kann von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen werden; die in § 1 (6) Nr.7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter sind nicht betroffen.

5. Beteiligung der Öffentlichkeit

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB kann abgesehen werden, da gemäß der dargelegten Planungsziele sich die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nicht bzw. unwesentlich auswirkt.

Der Plan wird gemäß § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Bei der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

6. Kosten

Der Stadt Duisburg entstehen durch die Maßnahmen dieser 1. vereinfachten Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2007 - Walsum - keine Kosten.